

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/870 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für
Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit**

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Horst Jaunich, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Johannes Singer, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Gudrun Schaich-Walch, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/655 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen**

A. Problem

Die Angehörigen der Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige und allgemein von Beratungsstellen in Suchtfragen können grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO in Anspruch nehmen. Die Bildung und Wahrung eines für diese Beratungen unabdingbar erforderlichen Vertrauensverhältnisses kann dadurch gestört oder verhindert werden.

B. Lösung

Durch Änderungen der §§ 53 und 97 StPO wird eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts und ein entsprechend erweiterter Beschlagnahmeschutz erreicht.

Der Gesetzentwurf zu a) will die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf die Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit beschränken.

Der Gesetzentwurf zu b) sieht ein Zeugnisverweigerungsrecht allgemein für Angehörige von anerkannten Beratungsstellen in Suchtfragen vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit großer Mehrheit, den Gesetzentwurf zu a) mit einer Änderung anzunehmen und den Gesetzentwurf zu b) für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/870 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 1 a (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO) wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„ . . . , was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“,

- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/655 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Juni 1992

Horst Eylmann

Vorsitzender

Norbert Geis

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis und Dr. Eckhart Pick

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit — Drucksache 12/870 — und den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen — Drucksache 12/655 — in seiner 42. Sitzung vom 20. September 1991 in erster Lesung beraten. Die Vorlagen wurden zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen zur Organisierten Kriminalität abschließend am 3. Juni 1992 beraten, zu den Gesetzentwürfen zum Zeugnisverweigerungsrecht jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rechtsausschuß wurden die Gesetzentwürfe zusammen mit den verschiedenen Vorlagen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Drucksachen 12/989, 12/731, 12/1367, 12/934) behandelt. Zu dem gesamten Themenkomplex „Organisierte Kriminalität“ hat der Ausschuß in seiner 31. Sitzung vom 22. Januar 1992 auch eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der Sachverständige aus Praxis und Wissenschaft teilgenommen haben. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beratungen und der Anhörung wird auf die Beschlußempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 12/2720 — verwiesen. Darüber hinaus hatte der Rechtsausschuß bereits in der 11. Legislaturperiode zu den ihm überwiesenen und nicht abschließend beratenen Vorlagen zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts (siehe Drucksachen 11/2000 und 11/5377 betreffend Mitarbeiter/innen von Presse, Rundfunk, Film sowie Drucksachen 11/3280, 11/3482 und 11/3483 betreffend Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen in Suchtfragen und AIDS-Beratungsstellen) eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Auf das Stenographische Protokoll dieser 84. Sitzung des Rechtsausschusses wird ebenfalls verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf zu a) in der Fassung der obigen Beschlußempfehlung anzunehmen und den Gesetzentwurf zu b) für erledigt zu erklären.

2. Beide Gesetzentwürfe sehen Änderungen der §§ 53 und 97 Strafprozeßordnung vor. Zum einen

soll durch die Einfügung einer Nummer 3 b in § 53 Abs. 1 StPO der Kreis der Berechtigten, die im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen geltend machen können, erweitert werden. Dabei sieht der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eine allgemeine Erweiterung auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen vor. Demgegenüber will der Gesetzentwurf des Bundesrates die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Beraterinnen und Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit begrenzen, andere Formen der Sucht- oder Sozialberatung also nicht einbeziehen. Zum anderen sehen beide Vorlagen durch Änderung des § 97 StPO einen dem neuen Zeugnisverweigerungsrecht angepaßten erweiterten Beschlagnahmeschutz vor, so daß das eingeräumte Zeugnisverweigerungsrecht nicht durch Beschlagnahmemaßnahmen ausgehöhlt werden kann.

In der vom Rechtsausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung sieht der Gesetzentwurf nunmehr — neben der oben genannten Änderung des § 97 StPO — die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit vor (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berater soll sich in Abänderung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf „das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist“, erstrecken.

3. Die Fraktionen im Ausschuß begrüßten die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts im Bereich der Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit und einen damit korrespondierenden größeren Beschlagnahmeschutz. Die Fraktion der SPD betonte, sie halte nach wie vor ein weiterreichendes Zeugnisverweigerungsrecht — entsprechend dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf zu b) — allgemein für Angehörige von Beratungsstellen in Suchtfragen für angebracht. Die Koalitionsfraktionen wandten demgegenüber ein, nur bei den Beratungen im Bereich der Betäubungsmittelabhängigkeit würden notwendigerweise und immer wieder auch Straftaten offenbart, die die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts rechtfertigten. In anderen Fällen der Suchtberatung geschehe dies nur ausnahmsweise, dementsprechend genieße das staatliche Strafverfolgungsinteresse in diesen Bereichen Vorrang.

Der Rechtsausschuß hat in dem zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf des Bundesrates eine Änderung vorgenommen und den letzten Halbsatz der Nummer 3 b neu gefaßt. Gegenüber der ursprünglichen Formulierung soll damit klargestellt werden, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur auf solche Informationen erstrecken

soll, die der Ratsuchende selbst dem Berater mitteilt, sondern auch Gespräche etwa des Beraters mit Familienangehörigen und Freunden über den Betäubungsmittelkonsumenten oder -abhängigen geschützt sein sollen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde insbesondere noch die Frage problematisiert, ob das Zeugnisverweigerungsrecht von Drogenberatern bei der Kontrolle von Auflagen und Weisungen mißbraucht und ein verurteilter Klient dadurch der Aufsicht der Justiz entzogen werden könnte. Diese Bedenken konnten unter Hinweis auf den Wortlaut

der zur Annahme empfohlenen Fassung des Gesetzestextes entkräftet werden. Danach kann sich zwar der Drogenberater bei einer Anfrage durch die Justiz nach dem Inhalt von Beratungsgesprächen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Er kann indessen nicht die Aussage verweigern, wenn nur die Frage zur Diskussion steht, ob der Klient die Beratung weisungsgemäß in Anspruch genommen hat.

Vor diesem Hintergrund stimmten die Fraktionen im Ausschuß dem Gesetzentwurf in der oben ersichtlichen Fassung einmütig zu.

Bonn, den 3. Juni 1992

Norbert Geis

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatte

